Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG)

Stadtratsbeschluss vom 21. Mai 2008
mit Änderungen bis 25. Mai 2022

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 231 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz)[1] sowie Art. 49 Abs 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970[2], folgende Vorschriften:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Vorschriften regeln das Anbringen von Reklameanlagen jeder Art im öffentlichen Grund mit Einschluss der öffentlichen Luftsäule.

Bewilligungspflicht

Art. 2 [1] Wer den öffentlichen Grund oder die öffentliche Luftsäule mit Reklameanlagen oder sonstiger Werbung benützt, benötigt vorgängig eine Bewilligung.

[2] Die Bewilligung gilt nur für die gesuchstellende Person und für die im Gesuch beschriebene Anlage am bezeichneten Ort. Für Änderungen ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Zuständigkeit

Art. 3 [1] Die von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements bezeichnete zuständige Dienststelle der Stadtpolizei entscheidet über:[3]

a. Reklamegesuche für nicht an Gebäuden angebrachte temporäre Werbung;

b. Reklameeinrichtungen während Veranstaltungen zugunsten der Sponsoren;

c. Weihnachtsbeleuchtungen.

[2] Die Baubehörde entscheidet über alle andern Reklamegesuche.

Gesuch

Art. 4 Das Gesuch ist unter Beilage einer genauen Darstellung und Beschreibung des Projektes schriftlich im Doppel bei der zuständigen Stelle einzureichen.

---

1 LS 700.1
2 AS 101.100
3 Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.

Gültigkeitsdauer

Art. 5 [1] Die Bewilligung ist 5 Jahre gültig. Wird sie nicht 90 Tage vor Ablauf gekündigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um 1 Jahr.

[2] Die Gültigkeit der Bewilligung kann aus sachlichen Gründen auf eine kürzere Dauer beschränkt werden.

Gebühren

Art. 6[4] [1] Für die Benutzung des öffentlichen Grunds und der öffenltichen Luftsäule sind in der Regel Benutzungsgebühren zu entrichten.

[2] Die Benutzungsgebühren werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt.

Befestigung und Unterhalt

Art. 7 [1] Reklameanlagen müssen so angebracht werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko, insbesondere weder eine Verkehrsgefährdung noch ein Verkehrshindernis, bilden können.

[2] Sie sind während ihrer ganzen Bestandesdauer fachgemäss zu unterhalten.

Gestaltung

Art. 8 Alle Reklameanlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

B. Einzelne Benutzungsarten

I. Bauorientierungstafeln

Art. 9 Soweit und solange öffentlicher Grund zu Bauzwecken zur Verfügung gestellt wird, kann unter Vorbehalt der verkehrsrechtlichen Bestimmungen eine besondere Bauorientierungstafel mit Hinweisen auf die Bauherrschaft und die am Bau beteiligten Unternehmungen angebracht werden.

II. Plakatanschlag
1. Plakatregal

Art. 10 Das Recht des Plakatanschlags an Plakatträgern im öffentlichen Grund steht für das ganze Stadtgebiet ausschliesslich der Stadt zu.

2. Plakatvertrag

Art. 11 Das Recht des Plakatanschlags wird vom Stadtrat per Ausschreibung durch Vertrag verpachtet.

3. Politische Plakate

Art. 12 Für Plakate mit politischem Inhalt im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen sind in angemessenem Umfang Anschlagstellen zur Verfügung zu halten. Die Einzelheiten werden im Plakatvertrag geregelt.

4. Inhalt

Art. 13 [1] Der Plakatinhalt ist jeweils vor dem Aushang der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen.[5]

---

[4] Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.
[5] Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.

[2] Unzulässig sind Plakate:

a. die Personen aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, Geschlecht usw. diskriminieren (Art. 8 Abs. 2 BV);

b. die in irgendeiner Art auf Alkohol-, Tabakprodukte oder andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial gemäss § 48 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG)[6] hinweisen oder deren Namen oder Signet zeigen (gilt auch für Sponsorenaufdrucke, soweit diese direkte Produkteassoziationen hervorrufen).[7]

III. Megaposter

Art. 14 [1] Für die Bewilligung von Megapostern gelten die Grundsätze des Konzepts für Grossformatige Werbeanlagen.[8]

[2] Megaposter dürfen keinen unzulässigen Inhalt gemäss Art. 13 Abs. 2 aufweisen.

[3] Zudem sind Megaposter mit politischem Inhalt nicht zulässig.

[4] Die Sujets sind jeweils vor dem Aushang der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen.[9]

IV. Temporäre Werbung

Art. 15 [1] Temporäre Werbung darf keinen unzulässigen Inhalt gemäss Art. 13 Abs. 2 aufweisen.

[2] Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen zur Bewilligung temporärer Werbung nach der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung)[10].[11]

V. Übrige Werbung

1. Grundsätze

Art. 16 [1] Reklameanlagen und sonstige Werbung, welche nicht den in den Artikeln 9–15 erwähnten Anlagen entsprechen, dürfen nur der Eigenwerbung dienen. Sie sind an Bauten oder Anlagen zu befestigen, die sich auf Privatgrund befinden.

[2] Diese Reklameanlagen dürfen keinen unzulässigen Inhalt gemäss Art. 13 Abs. 2 aufweisen.[12]

[3] Die Projektion von Werbung auf oder über öffentlichem Grund ist nicht gestattet.

2. Ausladung

Art. 17[13] [1] Die Ausladung über den öffentlichen Grund darf maximal 0,8 m betragen.

---

6 vom 2. April 2007, LS 810.1.
7 Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.
8 Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.
9 Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.
10 vom 23. November 2011, AS 551.210.
11 Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.
12 Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.
13 Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.

[2] Von den Einschränkungen gemäss Abs. 1 ausgenommen sind Einzelstücke von handwerklich wertvoll und/oder künstlerisch gestalteten Schildern.

[3] An Erkern, Balkonen und Vordächern, die in die öffentliche Luftsäule hinausragen, dürfen keine vorspringenden Reklameanlagen angebracht werden.

[4] In Kernzonen, Quartiererhaltungszonen und Wohnzonen dürfen in den öffentlichen Grund vorspringende Reklameanlagen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden; ausgenommen davon ist pro Gebäude eine Beschriftung, die eine besonders gute Gestaltung erreicht und den typischen Gebietscharakter wahrt.

[5] In der Kernzone Altstadt sind keine Leuchtkästen gestattet.

3. Vertikalabstand

Art. 18[14] [1] Für vorspringende Reklameanlagen und dergleichen ist ein Höhenabstand von mindestens 2,5 m über Trottoirs oder Strassen erforderlich.

[2] Reklameanlagen, welche höchstens 6 cm in den öffentlichen Grund ragen, sind von der Einhaltung eines Vertikalabstands befreit.

C. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 19 Übertretungen dieser Vorschriften werden unter Vorbehalt der Strafbestimmungen höheren Rechtes mit Busse nach Massgabe der Strafbefugnis des Stadtrats bestraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20 Die Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (Stadtratsbeschluss Nr. 1936 vom 4. Juli 1979)[15] werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 21 Die Vorsteherin des Hochbaudepartements wird ermächtigt, diese Vorschriften in Kraft zu setzen.[16]

---

[14] Fassung gem. STRB Nr. 440 vom 25. Mai 2022; Inkrafttreten 1. Juli 2022.
[15] AS 551.240
[16] Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2009.